



H. Probst

Mayenzeit
leben und erleben

Stadtverwaltung • Postfach 1953 • 56709 Mayen

Firma
Moritz J. Weig GmbH Co.KG
Polcher Straße 113
56727 Mayen

Stadtverwaltung

Rathaus Rosengasse 2
56727 Mayen
www.mayenzeit.de

Auskunft erteilt:
Günter Luxemburger
Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Bauen und
Wirtschaft
guenter.luxemburger@mayen.de

Zimmer: 315
Telefon: 0 26 51 / 88-4024
Datum:

Ihr Schreiben:

Unser Zeichen:

3-Weig-Kessel 5

13.07.2017

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 und 8.11.2.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton, Papier oder Pappe durch den Neubau eines Reststoffkessels (Kessel 5) mit den dazugehörigen Nebenanlagen durch die Fa. Moritz J. Weig GmbH & Co.KG, Polcher Straße 113, 56727 Mayen, (im weiteren Verfahren Fa. Weig genannt) auf den Grundstücken, Flur 6, Nummer 202/29 und 202/31, der Gemarkung Mayen und Genehmigung nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) zur Freisetzung von Treibhausgasen

Antrag vom 20.12.2016

Nachstehende Antragsunterlagen, bestehend aus 3 Ordnern, sind Bestandteil des Bescheides:

(Hinweis: Die von dem Antragsteller ursprünglich vorgelegten Pläne in Ordner 3, Nr. 19.6, wurden gegen die, mit Änderungen von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzbehörde versehenen Pläne ausgetauscht).

Ordner 1

- 1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG
- 1.1 Erläuterungen zur Antragstellung
- 1.2 Einordnung des Verfahrens nach der 4. BImSchV
- 1.3 Antragsformulare 1.1, 1.2 und 2

Öffnungszeiten der Verwaltung: (Terminvereinbarungen auch außerhalb dieser Zeiten sind möglich)

Allgemeine Verwaltung: Mo. - Do. 09:00 – 12:00, 14:00 – 16:00 und Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Publikumsintensive Bereiche: Mo.-Mi., Fr.: 08:30 – 12:00 und Do.: durchgehend 08:30 – 16:00 Uhr
Standesamt: Mo. - Mi. 08:30 – 12:00 Uhr; Do. 08:30 – 14:00 Uhr, jeden 1. Do im Monat: 08:30 – 16:00 Uhr
Meldeamt zusätzlich jeden 1. Samstag des Monats: 10:00 – 12:00 Uhr



Kreissparkasse Mayen
(BLZ 576 500 10) Kto.-Nr. 75 83
BIC: MALADE51MYN IBAN: DE62 5765 0010 0000 0075 83

Volksbank RheinAhrEifel eG
(BLZ 577 615 91) Kto.-Nr. 19 270 000
BIC: GENODE1BNA IBAN: DE12 5776 1591 0019 2700 00

Burgfestspiele Mayen 2017 28. Mai bis 26. August

Commerzbank AG Mayen
(BLZ 570 400 44) Kto.-Nr. 25 13 729 00
BIC: COBADEFF576 IBAN: DE25 5704 0044 0251 3729 00

Deutsche Bank AG
(BLZ 574 700 47) Kto.-Nr. 14 02 700
BIC: DEUTDE5M574 IBAN: DE45 5747 0047 0140 2700 00

Postgirobank Köln
(BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 33 17 500
BIC: PBNKDEFF370 IBAN: DE28 3701 0050 0003 3175 00

Raiffeisenbank Kehrüg
(BLZ 576 612 53) Kto.-Nr. 50 20 00
BIC: GENODE1KEH IBAN: DE16 5766 1253 0000 5020 00

- 2 Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 3 Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage
 - 3.1 Topographische Karte mit eingezeichnetem Standort
 - 3.2 Werkslageplan
- 4 Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
 - 4.1 Aufgabenstellung
 - 4.2 Anlagenaufbau
 - 4.3 Betriebs- und Fahrweise
 - 4.4 Brennstoffe
 - 4.5 Beschreibung der Anlagenteile
 - 4.5.1 Brennstoffversorgung (BE 0501)
 - 4.5.2 Reststoffkessel (BE 0502)
 - 4.5.3 Rauchgasreinigung des Reststoffkessels (BE 0503)
 - 4.6 Darstellung der geprüften Alternativen
 - 4.7 Maßnahmen an bestehenden Anlagenteilen
 - 4.8 Fahrzeugverkehr
 - 4.9 Anhang
 - 4.9.1 Brennstoffanalysen
 - 4.9.2 Mischbrennstoffe (inklusive Anteil Klärgas)
 - 4.9.3 Fließschemata
 - 4.9.4 Antragsformulare 3 und 4
 - 4.9.5 Sicherheitsdatenblätter
- 5 Angaben zur Wärmenutzung gemäß § 4d, 9. BImSchV
- 6 Luftreinhaltung
 - 6.1 Rauchgasemissionen des Reststoffkessels
 - 6.2 Kontinuierliche Emissionsmessungen
 - 6.3 Beantragung einer Ausnahme von § 4 Abs. 2 der 17. BImSchV
 - 6.4 Abluft- bzw. Atmungsluftmengen von Silos und Nebensystemen
 - 6.5 CO₂-Emissionen
 - 6.6 Anhang
 - 6.6.1 Antragsformulare 5.1, 5.2 und 6.1, 6.2
 - 6.6.2 Emissionsquellenplan
- 7 Schutz der Umgebung vor Lärm und sonstigen Emissionen
 - 7.1 Beschreibung der maschinentechnischen Lärmschutzmaßnahmen
 - 7.2 Geruch
 - 7.3 Angaben zu sonstigen Emissionen
 - 7.4 Antragsformular 7
- 8 Einordnung der Anlage gemäß Störfallverordnung
 - 8.1 Antragsformular
- 9 Angaben zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung
 - 9.1 Beschreibung
 - 9.2 Antragsformulare 9.1 und 9.2
- 10 Angaben zur Wasser- und Abwasserwirtschaft
 - 10.1 Wasserversorgung
 - 10.2 Abwasserentsorgung
 - 10.3 Antragsformular 9.3
- 11 Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit und der Arbeitnehmer
 - 11.1 Allgemeines
 - 11.2 Übergeordnete Schutzmaßnahmen
 - 11.2.1 Explosionsschutz
 - 11.2.2 Schutz vor unzulässigen Überdrücken in Anlagenteilen
 - 11.2.3 Ausfall der elektrischen Stromversorgung
 - 11.2.4 Gesicherte Versorgungen
 - 11.2.5 Sicherheitsbeleuchtung
 - 11.3 Schutz der Arbeitnehmer
 - 11.4 Förderanlagen und Brennstoffaufbereitungsanlagen
 - 11.5 Silos und Schubboden
 - 11.6 Schutz vor Gasen, Nebeln, Stäuben und Gefahrstoffen
 - 11.7 Elektrische Betriebsräume
 - 11.8 Bühnen und Geländer/Begehungen
 - 11.9 Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes

- 11.10 Sonstiges
- 11.11 Antragsformulare 10.1 bis 10.3
- 12 Angaben zum Brandschutz
- 12.1 Allgemeine Maßnahmen zum Brandschutz
- 12.2 Antragsformulare 11.1 und 11.2
- 13 Naturschutz und Landschaftspflege
- 13.1 Antragsformular 12
- 14 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 14.1 Allgemein
- 14.2 Wassergefährdende Stoffe
- 14.3 Zuordnung der Stoffe gemäß VAWS
- 14.4 Einstufung in die Gefährdungsstufen gemäß § 6 VAWS
- 14.5 Maßnahmen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen
- 14.6 Maßnahmen zur Minimierung von Stoffaustritt und Rückhaltung von Stoffen
- 15 Energieversorgung der Anlage
- 16 Maschinenaufstellungspläne
- 17 Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Ordner 2

- 18 Gutachten und sonstige Unterlagen/Informationen
- 18.1 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- 18.2 Verantwortliche Personen
- 18.3 Gutachten
- 18.3.1 Kaminhöhenbestimmung und Immissionsprognose für einen geplanten Reststoffkessel der Firma Weig in Mayen
- 18.3.2 Planung des Reststoffkessels 5 Prognose zur Schallimmission in der Umgebung sowie Vorschläge für Schallschutzmaßnahmen
- 18.3.3 Immissionsschutzfachliche Stellungnahme zur Überprüfung der Betreiberpflichten im Rahmen des Betriebs eines neuen Reststoffkessels (Kessel 5) Prüfumfang: Geruchsemissionen und -immissionen
- 18.3.4 Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfallverordnung
- 18.3.5 Brandschutzkonzept
- 18.3.6 Ausgangszustandsbericht
- 18.3.7 Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- 18.3.8 Zusätzliche Angaben zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Ordner 3

- 19 Bauantrag
- 19.1 Antrag auf Baugenehmigung
- 19.2 Bau- und Betriebsbeschreibung
- 19.2.1 Baubeschreibung
- 19.2.2 Detaillierte Baubeschreibung mit Berechnung nach DIN 277
- 19.2.3 Formular Betriebsbeschreibung
- 19.2.5 Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen
- 19.3 Bauvorlageberechtigung
- 19.4 Entwässerung
- 19.5 Statistischer Erhebungsbogen
- 19.6 Baupläne inkl. Lagepläne, Topokarte und Entwässerung

Die Stadt Mayen als zuständige Immissionsschutzbehörde erlässt folgenden

Bescheid

Die Firma Weig, Polcher Straße 113, 56727 Mayen, erhält auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der festgesetzten Nebenbestimmungen und Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton, Papier oder Pappe.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines neuen Reststoffkessels und aller zugehöriger Nebenanlagen inklusive des kompletten Baukörpers auf den Grundstücken Gemarkung Mayen, Flur 6, Nr. 202/29 und 202/31.

Der Reststoffkessel besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlageteilen:

- Brennstoffversorgung inklusive Brennstoffaufbereitung
- Reststoffkessel mit gasbefeuertem externen Überhitzer
- Rauchgasreinigungsanlage
- Anbindung an die bestehende Medienversorgung des Standortes

sowie aller in Zusammenhang stehenden Nebenanlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen in dieser Entscheidung nicht Rechnung getragen bzw. über sie nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens entschieden wurde.

Nebenbestimmungen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht:

I. Arbeitsschutz:

1. Verkehrswege und Arbeitsplätze sind bei Dunkelheit so zu beleuchten, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. Hierzu sind die Beleuchtungsstärken nach Tabelle 2 der Arbeitsstätten-Richtlinie „Beleuchtung“ (ASR A3.4) anzuwenden.

2. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können. Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Fußboden oder einer anderen dauerhaften Zugangsebene müssen wirksam gesichert sein. Solche Sicherungseinrichtungen sind z. B. Schaltleisten, Kontaktschläuche, Lichtschranken, Totmannsteuerungen.

II. Anlagensicherheit

1. Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die Genehmigungsbehörde mitgeteilt wurde, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

Alle für die Beurteilung der Dampfkesselanlage erforderlichen Unterlagen sind vierfach einschließlich der gutachterlichen Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle bezüglich der Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage über die Genehmigungsbehörde der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zur Prüfung vorzulegen.

Die Freigabe zur Inbetriebnahme kann mit weiteren Nebenbestimmungen erfolgen.

2. Hat die Genehmigungsbehörde entsprechend Nr. 1 mitgeteilt, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen, darf die Dampfkesselanlage nur betrieben werden,

wenn sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach den Anforderungen des § 15 Betriebssicherheitsverordnung geprüft wurde und eine sichere Verwendung gewährleistet ist. Die Prüfbescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Stelle vorzulegen.

III. Immissionsschutz

1. Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

1.1 Es ergeht folgende feststellende Entscheidung:

Der Reststoffkessel unterliegt dem Anwendungsbereich des TEHG und nimmt am Emissionshandel teil.

Die Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen durch den Betrieb des neuen Reststoffkessels gemäß § 4 TEHG wird erteilt.

1.2 Bei dem Überwachungsplan gemäß § 6 TEHG und bei der Emissionsberichterstattung gemäß § 5 TEHG sind die neu zu errichtende Quelle Emi 503/1 (Abgasschornstein des neuen Reststoffkessels) und die neuen Stoffströme zu berücksichtigen.

2. Betrieb des Reststoffkessels

2.1 Im Reststoffkessel dürfen als Brennstoffe nur aufbereitete Fangstoffe, Spuckstoffe, Bären und Zöpfe, die als Abfall bei der Kartonproduktion der Kartonmaschinen KM3 und KM 6 anfallen, sowie Biogas aus der Betriebskläranlage und Erdgas eingesetzt werden.

2.2 Im externen Überhitzer dürfen als Brennstoffe nur Biogas aus der Betriebskläranlage und Erdgas eingesetzt werden.

2.3 Der Reststoffkessel ist so zu betreiben, dass die Mindesttemperatur von 850°C entsprechend § 6 Abs. 1 der 17. BImSchV eingehalten wird und die Verweilzeit der Verbrennungsgase (mit Verbrennungsluft) von mindestens 2 Sekunden bei einer Mindesttemperatur von 850°C eingehalten wird.

2.4 Die Messung der Mindesttemperatur hat in der Nähe der Innenwand des Brennraumes oder entsprechend § 6 Abs. 4 der 17. BImSchV mit Zustimmung der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht an einer anderen repräsentativen Stelle zu erfolgen.

2.5 Die Einhaltung der Verbrennungsbedingungen nach Nr. 2.3 ist entsprechend § 6 Abs. 5 der 17. BImSchV der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz bei Inbetriebnahme durch Messungen einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

2.6 Der Reststoffkessel ist vor der Inbetriebnahme mit automatischen Vorrichtungen auszurüsten, durch die sichergestellt wird, dass eine Beschickung der Anlage mit Abfällen nach Nr. 2.1 erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist, eine Beschickung der Anlage mit Abfällen nach Nr. 2.1 nur so lange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird, eine Beschickung der Anlage mit Abfällen oder Stoffen nach Nr. 2.1 unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann; dabei sind sicherheitstechnische Belange des Brand- und Explosionsschutzes zu beachten.

2.7 Der Reststoffkessel ist mit Registriereinrichtungen auszurüsten, durch die Verriegelungen oder Abschaltungen durch die automatischen Vorrichtungen nach Nr. 2.6 registriert werden.

2.8 Die Rauchgase des Reststoffkessels sind einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen.

2.9 Die gereinigten Rauchgase des Reststoffkessels und des externen Überhitzers sind zusammen über einen Abgaskamin mit einer Mindesthöhe von 50 m und einer Auslassöffnung mit einem Durchmesser von 1,8 m abzuleiten (Quelle Emi 503/1).

2.10 Ergibt sich aus Messungen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat der Betreiber dies der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unverzüglich mitzuteilen.

2.11 Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen darf die Anlage maximal 4 aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres maximal 60 Stunden weiterbetrieben werden. Die Emissionen sind dabei durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

2.12 Der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub darf dabei 150 mg/m³, gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreiten. Die in Nr. 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff und für Kohlenmonoxid sind immer einzuhalten.

3. Emissionsgrenzwerte für den Reststoffkessel mit externem Überhitzer

3.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle Emi 503/1 die für nachstehende Stoffe festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub:	10 mg/m ³	20 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³	60 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³	4 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m ³	200 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³	400 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m ³	0,05 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	100 mg/m ³
Ammoniak	10 mg/m ³	15 mg/m ³

3.2 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, nachfolgende Emissionsgrenzwerte für krebserzeugende Stoffe überschreitet:

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,

Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium,

insgesamt 0,05 mg/m³

Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,

Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei,

Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,

Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer,

Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,

Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium,

Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn,

insgesamt 0,5 mg/m³

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,

Benzo(a)pyren,

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,

Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,

Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,

insgesamt 0,05 mg/m³

Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 zur 17. BImSchV

insgesamt 0,1 mg/m³.

3.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³

Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber 0,01 mg/m³.

Die Emissionsgrenzwerte nach Nr. 3.1, 3.2 und 3.3 beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin (K), Druck 101,3 Kilopascal (kPa)) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 Prozent.

4. Messungen und Überwachung der Emissionen der Anlage:

4.1 Kontinuierliche Messungen

Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Anlage 4 der 17. BImSchV sind folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

die Massenkonzentration der Emissionen nach Nr. 3.1

der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,

die Temperaturen nach 2.3, und

die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur, das Abgasvolumen, den Feuchtegehalt und den Druck.

Der Reststoffkessel ist vor Inbetriebnahme mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern auszurüsten.

4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Der ordnungsgemäßen Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist vor der Inbetriebnahme des Reststoffkessels der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz durch die Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierungen nachzuweisen, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde.

Die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen eingesetzt werden, sind durch eine Stelle, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde, kalibrieren zu lassen und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Funktionsfähigkeit ist jährlich mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist jeweils nach der Errichtung und jeder wesentlichen Änderung durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme. Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

4.3 Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen:

Während des Betriebs des Reststoffkessels ist aus den nach Nr. 4.1 ermittelten Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und nach Anlage 5 der 17. BImSchV auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen.

Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- oder Abfahrvorgänge, zu bilden.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen und der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums nach Satz 1 aufzubewahren.

In den Messbericht ist Folgendes aufzunehmen:

die Häufigkeit und die Dauer einer Nichteinhaltung der Anforderungen Nr. 2.3

die Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen nach Nr. 2.7.

Die Jahresmittelwerte gemäß Nr. 3.3 sind auf der Grundlage der nach Anlage 4 der 17. BImSchV validierten Tagesmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die Tagesmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der Tagesmittelwerte zu teilen. Für jedes Kalenderjahr ist einen Nachweis über die Jahresmittelwerte zu führen und der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz bis zum 31. März des Folgejahres auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

4.4 Veröffentlichungspflichten

Nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen und danach einmal jährlich hat der Betreiber die Öffentlichkeit durch eine Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung über Folgendes zu unterrichten:

- die Ergebnisse der Emissionsmessungen,
- einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und
- eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

4.5 Ausnahmen von den Messverpflichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung von Emissionen

Auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids wird verzichtet und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung wird zugelassen, wenn Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids bei der Kalibrierung geführt werden und der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffdioxidemissionen unter 10 Prozent liegt. Die Nachweise sind der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre nach der Kalibrierung aufzubewahren.

Auf die kontinuierliche Messung der gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen wird verzichtet, wenn durch die Reinigungsstufen der Abgasbehandlungsanlage für gasförmige anorganische Chlorverbindungen sichergestellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte für Fluorverbindungen nach Nr. 3.1 nicht überschritten werden.

Auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber und seinen Verbindungen wird verzichtet, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass die Emissionsgrenzwerte für Quecksilber und seine Verbindungen nach Nr. 3.1 nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden. Der Nachweis ist nach Inbetriebnahme der Anlage durch drei Einzelmessungen zu führen.

4.6 Einzelmessungen

Nach Errichtung des Reststoffkessels ist durch Messung einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Nr. 3.2 erfüllt werden.

Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.

Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung bei Einsatz der Abfälle nach Nr. 2.1 betrieben wird.

Zur Überwachung der Anforderungen nach Nr. 3.2 beträgt die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Emissionen mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten.

Die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Emissionen für Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 zur 17. BImSchV und für Benzo(a)pyren beträgt mindestens sechs Stunden; sie soll acht Stunden nicht überschreiten.

Für Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 zur 17. BImSchV soll die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen.

4.7 Berichte und Beurteilungen von Einzelmessungen

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen nach Nr. 4.6 ist ein Messbericht zu erstellen und der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung,
- das Ergebnis jeder Einzelmessung,

- das verwendete Messverfahren und
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse

von Bedeutung sind.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert nach Nr. 3.2 überschreitet.

5. Lärm

5.1 Die der Lärmprognose der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M 37046/212 vom 09.12.2016) zu Grunde liegenden Vorgaben für die Schalleistungspegel von Anlagen und Anlageteilen sowie die Vorgaben zum baulichen Schallschutz sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten.

5.2 An den nachstehenden Immissionsorten darf der Immissionsanteil (Zusatzbelastung) durch den Betrieb der Anlage folgende Werte nicht überschreiten:

IO 1, Triaccaweg 22	tags 39 dB(A)	nachts 30 dB(A)
IO 2, Triaccaweg 50/52	tags 40 dB(A)	nachts 29 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm- TA Lärm vom 26.08.1998).

5.3 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine anerkannte Messstelle zu beauftragen, unmittelbar nach Aufnahme des Regelbetriebes die Geräuschimmissionen der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten durch Messung zu ermitteln. Soweit eine Immissionsmessung nicht möglich ist, muss der Nachweis durch Ersatzmessungen (Nahfeldmessungen) nach Kapitel A 3.4 der TA Lärm erfolgen.

Der Messbericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen.

IV. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

1. Das Vorhaben ist entsprechend den Antragsunterlagen vom 05.12.2016 auszuführen, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt wird. Evtl. beabsichtigte Änderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung Mayen.

2. Der gutachterliche Bericht zur orientierenden Untersuchung der Altablagerung im Bereich des Baufeldes ist der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz über die Stadtverwaltung Mayen vorzulegen.

3. Die bei den Tiefbauarbeiten/ Erdarbeiten für den Reststoffkessel 5 anfallenden Aushubmassen sind ordnungsgemäß zwischenzulagern und entsprechend der Deklarationsanalytik, zu entsorgen.

4. Die o. g. Maßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation, die auch Nachweise über die Entsorgung enthalten muss, ist der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz vorzulegen.

5. Durch die Inbetriebnahme des neuen Reststoffkessels 5 dürfen die im Erlaubnisbescheid vom 25.11.2016 festgelegten Abwassermengen sowie Überwachungswerte nicht überschritten werden.

Hinweis: Sollte eine Änderung der o. g. Erlaubnis erforderlich sein, ist unter Verwendung des Formulars „Hinweise zur Erstellung eines Antrages gem. § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG zum

Einleiten von gewerblich-industriellem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ (siehe Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-und-abfall/wasser/gewaesserschutz/industrielles-abwasser/download-industrielles-und-gewerbliches-abwasser>) ein entsprechender Antrag zu stellen.

6. Für die neu geplante Regenwassereinleitungsstelle in die Nette ist ein separater Wasserrechtsantrag zu stellen. Entsprechende Unterlagen sind bei der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, einzureichen.

7. Die bei der Verbrennung der Rejekte und Fangstoffe anfallenden Abfälle (z.B.: Bettasche, Flugasche, Filterasche, Metalle) sind ordnungsgemäß zwischenzulagern und, entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben, zu entsorgen. Gefährliche Abfälle sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) in Mainz anzudienen.

8. Art und Menge der Abfälle/ Einsatzstoffe sowie der entstehenden Reststoffe sind zu dokumentieren.

V Sicherheitsleistung:

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 135.000,00 € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam. Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

VI Ausgangszustandsbericht:

Seitens des Antragstellers wird auf der Basis eines Kriterienkataloges vorgeprüft, ob ein Ausgangszustandsbericht notwendig ist. (Siehe Register 18.3.6, Seite 7, der Antragsunterlagen.)

Dieser Kriterienkatalog und das hieraus gefolgerte Prüfergebnis ist der genehmigenden Behörde rechtzeitig vor Baubeginn (Errichtung des Gebäudes) der Anlage vorzulegen. Die Forderung auf Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes, nach Bewertung des o.g. Ergebnisses, bleibt vorbehalten.

VII Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der 17. BImSchV

Gemäß § 24 Abs. 2 der 17. BImSchV wird genehmigt, Spuckstoffe, Bären und Zöpfe ohne Abluftabsaugung in der Reststofflagerhalle offen zu lagern.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzbehörde

VIII Brandschutzrechtliche Auflagen :

gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

1. Die im Brandschutzkonzept getroffenen Festlegungen bzgl. Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sind bei der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.
 - 1.1 Alle nichttragenden Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände sind aus nicht brennbaren Baustoffen (A gemäß DIN 4102) herzustellen.
Die Verwendung geringer Mengen an brennbaren Baustoffen (B1 gemäß DIN4102) beispielsweise im Rahmen von Dichtprofilen an Kassettenwänden oder Ausschäumungen von Toren etc. ist zulässig.
 2. Die in den Planunterlagen gekennzeichneten Wände des Treppenraums sind mindestens feuerbeständig unter zusätzlicher mechanischen Beanspruchung (REI°90°+M gemäß DIN EN 13501) als Brandwand herzustellen.
 - 2.1 Der an der Außenwand liegende Treppenraum muss in jedem Geschoss mindestens ein zu öffnendes Fenster haben, das im Lichten 0,60 m x 0,90 m groß ist.
 - 2.2 An der höchsten Stelle des Treppenraumes ist eine Rauchabzugsvorrichtung vorzusehen, die vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz sowie von Ebene +13,500 aus bedient werden kann. Der freie Öffnungsquerschnitt muss mindestens 1,0 m² betragen.
Die Bedienstelle des Rauchabzuges ist mit der Aufschrift "Rauchabzug" zu versehen.
Die Stellung des Rauchabzugs - offen oder geschlossen - muss an der Bedienstelle erkennbar sein. Im Erdgeschoss ist zusätzlich ein Schild anzubringen mit folgender Aufschrift: "Bei Betätigung des Rauchabzuges Türen bis zum Freien öffnen."
Die Türen, die ins Freie führen, müssen eine Feststellvorrichtung haben.
 - 2.3 Die tragenden Teile der notwendigen Treppe sind feuerbeständig und aus nicht brennbaren Baustoffen (F 90-A gemäß DIN 4102) herzustellen.
 3. An den in den Planunterlagen mit "T 30" gekennzeichneten Stellen sind feuerhemmende Türen (mind. T 30 gemäß DIN 4102) einzubauen.
 - 3.1 An den in den Planunterlagen mit "T 30-RS" gekennzeichneten Stellen sind feuerhemmende, rauchdichte Türen (T 30 gemäß DIN 4102 und RS gemäß DIN 18 095) einzubauen.
 - 3.2 Werden die Türen (Feuerschutzabschlüsse) aus betrieblichen Gründen in geöffnetem Zustand arretiert, so sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen einzubauen.
 - 3.3 Bei dem Einbau von Feuerschutzabschlüssen sind die Bestimmungen der Zulassungsbescheide zu beachten.
 4. Die Fahrschachtwände des Aufzuges sind feuerbeständig (F 90-AB gemäß DIN 4102) und unter zusätzlicher mechanischen Beanspruchung (REI 90 +M gemäß DIN EN 13501) herzustellen.
 - 4.1 Fahrschachttüren sind nach DIN 18090 oder 18091 auszuführen, sofern diese nicht in einen notwendigen Treppenraum öffnen.

4.2 Der Fahrschacht ist am oberen Ende mit einer Rauchabzugsöffnung zu versehen, der einen freien Querschnitt von mindestens 2,5 % der Grundfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch 0,10 m² hat. Der Rauchabzug muss ins Freie geführt werden. Diese Öffnungen dürfen Abschlüsse haben, die im Brandfall selbsttätig öffnen und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden können.

5. Die Rettungswege und deren weiterer Verlauf innerhalb des Gebäudes (Flure, Treppenträume und Ausgänge) sind durch Sicherheitszeichen gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen.

5.1 Die Sicherheitszeichen müssen auch bei Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung durch eine Sicherheitsbeleuchtung beleuchtet oder hinterleuchtet werden. Die Sicherheitsbeleuchtung ist über eine Sicherheitsstromversorgungsanlage sicherzustellen. Gegen den Einsatz von Einzelbatterieleuchten bestehen im vorliegenden Fall keine Bedenken.

6. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBl S.234“ anzuwenden.

6.1 Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

Die Hinweisschilder müssen der DIN 4066 entsprechen und eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

7. Bei der Verlegung von Leitungsanlagen ist die "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie - LAR - Rheinland-Pfalz) zu beachten.

Diese gilt für

- Leitungsanlagen in Rettungswegen,
- Führung von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken und
- Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall.

8. Bei der Errichtung von Lüftungsanlagen ist die "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie - LÜAR -Rheinland-Pfalz) zu beachten.

9. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein. Zur Ermittlung des Löschvermögens können die „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ - BGR 133 - der Berufsgenossenschaften bzw. ASR 13/1,2 als Anhalt dienen.

9.1 Die Feuerlöscher müssen gemäß DIN 14406, Teil 4, in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als zwei Jahre sein dürfen, durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft geprüft und ggf. instandgesetzt werden.

10. Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung Teil A, B und C gemäß DIN 14 096 aufzustellen. Der als Aushang bestimmte Teil A ist in jedem Geschoss an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

10.1 Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 anzufertigen, an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z.B. Pförtner, Brandmeldezentrale) bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

10.2 Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle auch in digitaler Form (PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.

10.3 Der Betreiber hat einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen.
Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen.

11. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 3200 l/min (192 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.

12. Die Löschwasser-Entnahmestellen sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

13. Die von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzbehörde, in den Planunterlagen (Ordner 3, Nr. 19.6) vorgenommenen Eintragungen sind zu beachten.

14. Die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie ist einzuhalten. Ein unkontrolliertes Einleiten von Löschwasser in die Nette ist auszuschließen.

Stadtverwaltung Mayen

IX Bauordnungsbehördliche Auflagen:

1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn bautechnischen Nachweise wie statische Berechnung sowie die Konstruktions- und Bewehrungspläne der Bauaufsichtsbehörde geprüft vorgelegt wurden.

2. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und die Rohbauüberwachung erfolgt durch einen Prüfenieur für Baustatik. Der Prüfenieur ist direkt vom Bauherrn mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu beauftragen. Der Auftrag muss sich dabei auch auf die Rohbauüberwachung erstrecken.

3. Der Prüfenieur hat auch die Übereinstimmung der Bauausführung mit den genehmigten Bauunterlagen zu überprüfen und der Bauaufsichtsbehörde hierüber und über die Bauüberwachung eine Bescheinigung auszustellen.

4. Der Prüfbericht des Prüfenieurs zur stat. Berechnung ist in allen Punkten bei der Ausführung genau zu beachten.

5. Stahlbetonkonstruktionen dürfen grundsätzlich erst betoniert werden, wenn zuvor eine Abnahme der Stahlbewehrung durch den zuständigen Prüfenieur für Baustatik erfolgt ist, die erforderliche Bewehrungsabnahme ist rechtzeitig beim zuständigen Prüfenieur zu beantragen.

6. Die verlangte Betonfestigkeit der Stahlbetonkonstruktion ist zu erreichen und gem. DIN 1045 und DIN EN 206 nachzuweisen.

7. Aufgrund des § 18 (5) LBauO wird verlangt, dass die geschweißten Stahlbauteile erst dann eingebaut bzw. Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle erst dann durchgeführt werden dürfen, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde gegenüber nachgewiesen worden ist, dass der die Schweißarbeiten durchführende Betrieb den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauteilen (Großer Befähigungsnachweis) bzw. einfachen Stahlbauteilen (Kleiner Befähigungsnachweis) erbracht hat.

8. Die Punkte 1.1 bis 14 der brandschutzrechtliche Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 07.06.2017, Az.: B-741/2016, sind bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage genau zu beachten und einzuhalten.

Das Brandschutzkonzept der Müller-BBM GmbH, Niederlassung Gelsenkirchen, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen vom 13.12.2016, Bericht-Nr. M129998/01 wird Bestandteil der Genehmigung und ist ebenso wie die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bei der Bauausführung zu beachten. Die ordnungsgemäße Bauausführung in Bezug auf den Brandschutz ist von dem Sachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen.

9. Der von der Bauaufsichtsbehörde erteilte Abweichungsbescheid vom 16.03.2017, Nr. 1305/2017, von den Vorschriften des § 8 Abs. 8 LBauO, ist Bestandteil der Genehmigung. Der Brandschutz ist dabei zu gewährleisten.

10. Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Hinweise:

1. Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 01.08.2015 (LBauO) gelten für diese zu genehmigende Anlage.

2. Die Bauunterlagen dürfen nicht getrennt werden und sie müssen von Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigungsunterlagen zu gewähren.

3. Der Bauherr hat den Baubeginn und nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten auch die Wiederaufnahme der Bauarbeiten mind. 1 Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

4. Es wird empfohlen die Freiwillige Feuerwehr Mayen, aufgrund der Zuständigkeit für den bekämpfenden Brandschutz, in die weitere Planung einzubeziehen.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde

X Wasserrechtliche Auflagen,

1. Für den Betrieb der Anlage und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Vorgaben der Anlagenverordnung (VAwS), der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Landeswassergesetzes (LWG) grundsätzlich zu beachten.

2. Die Anlage zur Dosierung von Ammoniakwasser zur Rauchgasreinigung wird gemäß § 6 VAwS in die Gefährdungsstufe C eingruppiert. Damit ist die bestehende Anlage nach § 23 VAwS vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Auch für die vorübergehende Stilllegung nicht genutzter Anlagen ist eine Sachverständigenprüfung vorzunehmen. Gleiches gilt für eine mögliche Wiederinbetriebnahme nach mehr als einem Jahr. Weiterhin besteht gemäß § 24 VAwS für die Errichtung und Erneuerung von Anlagenteilen Fachbetriebspflicht. Die entsprechenden Prüfberichte sind der Unteren Wasserbehörde umgehend vorzulegen.

3. Alle weiteren Anlagen werden gemäß § 6 VAwS in die Gefährdungsstufe A eingruppiert. Die Sachverständigenprüfung nach § 23 VAwS sowie die Fachbetriebspflicht nach § 24 VAwS können somit entfallen.

4. Der Betreiber hat nach § 62 Abs. 1 WHG die Dichtheit der Anlagen- und Anlagenteile ständig zu überwachen. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

5. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur in den Originalbehältern des Herstellers oder in sonstigen zugelassenen Behältern gelagert werden.

6. Im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Die Anlagen müssen mit einem dichten und beständigen Auffangraum bzw. durch eine zugelassene Auffangwanne gesichert sein, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät versehen sind.

7. Abfüllvorgänge aus Fässern und Gebinden dürfen nur im Bereich der Auffangräume, Umschlagvorgänge müssen im Bereich stoffundurchlässiger Flächen erfolgen.

8. Hinsichtlich der Größe des erforderlichen Auffangraums wird insbesondere auf Tabelle 2.2 der Anlage 2 VAWS, Anforderungen an Fass- und Gebindelager.

9. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (MinBl. 1998, S. 485) ist an den einzelnen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen (§ 9 VAWS).

10. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

11. Wesentliche Änderungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere eine Erhöhung der Lagermengen, sind gemäß § 65 Abs. 1 LWG anzeigepflichtig.

12. Weitere Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zur Gewährleistung des Grundwasserschutzes bleiben vorbehalten.

13. Für die vorgesehen Einleitung der anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer in die Nette ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 19 LWG zu beantragen. Bei einer abflusswirksamen Fläche bis zu 2 ha ist der entsprechende Erlaubnis Antrag bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Wasserbehörde, zu stellen. Für Flächen über 2 ha ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz zuständig.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

XI Umweltrechtliche Auflagen

1. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören auch die Arbeitsanweisungen (für Normalbetrieb, Instandhaltung und für Betriebsstörungen), die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben. Es ist der SGD-Nord vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2. Es ist ein Organisationsplan zu erstellen, in dem die verantwortlichen Personen sowie Vertreter und deren Aufgaben dargestellt sind. Er ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3. Der Anlagenbetreiber hat ein Betriebstagebuch anzulegen, darin sind die für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten aufzuführen. Dies sind insbesondere:

- Dokumentation von Art, Menge und Herkunft der angenommenen Stoffe/Abfälle (s. Register)
- Dokumentation von Art, Menge und Verbleib der abgegebenen Stoffströme (s. Register)
- Dokumentation beanstandeter Anlieferung, getroffene Maßnahmen
- Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (einschl. Ursachen und Abhilfemaßnahmen)

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen.

4. Es ist ein Register entsprechend den §§ 24 und 25 NachwV zu führen. Die darin zusammengetragenen Belege sind mindestens drei Jahre lang aufbewahren. Es ist der Stadtverwaltung Mayen auf Verlangen vorzulegen.

5. Von den Stoffströmen der Formularblätter 9.1, Seiten 3-5 (Bettaschen, Flugaschen und Filterstäuben) sind der Stadtverwaltung Mayen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Deklarationsanalysen (incl. Probenahmeprotokoll LAGA PN98) mit dem Parameterumfang gem. Deponieverordnung (DK II), Schwermetalle aus dem Original (Parameterumfang wie aus Eluatuntersuchung gem. DepV, DK II) zur Einstufung der Abfälle vorzulegen.

6. Für alle anfallenden Abfälle sind der Stadtverwaltung Mayen vor Inbetriebnahme der Anlage Annahmestätigungen von Entsorgern (Formular 9.2) vorzulegen.

XII Behandlung der Einwendungen

1. Einwendungen des BUND e.V.

1.1 Der BUND kritisiert, dass es nicht möglich gewesen sei, die Antragsunterlagen außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Mayen einsehen zu können.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 02.05.2017 teilte die Stadtverwaltung dem BUND mit, dass, sofern sich der BUND mit der Verwaltung in Verbindung gesetzt hätte, wir einen Termin zur Einsichtnahme der Antragsunterlagen außerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung vereinbart hätten.

1.2. Verfahrenstechnik

Der BUND fragt nach, ob es nicht sinnvoller wäre, durch verfahrenstechnische Schritte, z.B. Einfügen eines Quenckühlers, die Entstehung von Dioxinen/Furanen (De-Novo-Synthese) im Temperaturbereich zwischen 400 und 200 Grad C zu vermeiden, anstatt die entstandenen Dioxine/Furane zusammen mit der Aktivkohle aufwendig und teuer an anderer Stelle als besonders überwachungsbedürftigen Abfall zu entsorgen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Wie im Erörterungstermin vom Gutachter des Antragstellers dargelegt, entspricht die geplante Verfahrenstechnik dem aktuellen Stand der Technik,

1.3. Brandschutz

Der BUND fordert, im Falle eines Brandes, dass einerseits die Löschwasser-Richtlinie eingehalten wird und andererseits ein unkontrolliertes Einleiten von Löschwasser in die Nette unbedingt vermieden werden muss.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und bejaht.

Die Forderungen werden in die Genehmigung mit aufgenommen (s. VIII, Nr. 14).

1.4 Umwelteinwirkungen

Der BUND fordert, da er Umweltverträglichkeitsuntersuchung als fehlerhaft ansieht, eine neue Bewertung vorzunehmen und die UVU zu überarbeiten

Dieser Einwand wird zurückgewiesen.

Es wird auf die Ausführungen des Gutachters des Antragstellers im Erörterungstermin und auf das Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, vom 14.3.2017, verwiesen.

Hiernach sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten.

1.5 Artenschutz

Der BUND fordert eine artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Fledermausvorkommen im Bereich des Firmengeländes (de lege artis)

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Nach Darlegung des Gutachters des Antragstellers im Erörterungstermin und Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde vom 14.3.2017, ist keine entsprechende Untersuchung erforderlich.

2. Einwendungen der Eheleute Himmel

2.1 Brennstoffe (Vorwurf Sondermüll)

Die Eheleute Himmel behaupten, dass Sondermüll verbrannt werden soll.

Der Vorwurf wird zurückgewiesen.

Wie im Erörterungstermin mitgeteilt und wie aus den Antragsunterlagen ersichtlich, werden nur die bei der Altpapieraufbereitung anfallende typischen Reststoffe, welche nach Abfallverzeichnisverordnung wie folgt nummeriert und beschrieben sind:

- AVV 030310 (Fangstoffe) = Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- AVV 030307 (Spuckstoffe) = mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen.

thermisch verwertet.

2.2 Entsorgung der Brennstoffe die zur Zeit nicht in dem vorhandenen Reststoffkessel verbrannt werden können.

Die Eheleute Himmel behaupten, dass die restlichen 30 % der Fangstoffe, die nicht verbrannt werden können, in ein Sondermüllverbrennungsanlage nach Nordrhein-Westfalen verbracht werden und nunmehr vor Ort verbrannt werden sollen.

Der Behauptung wird zurückgewiesen.

Die jetzigen 30 % die nicht verbrannt werden können werden nicht in einer Sondermüllverbrennungsanlage in Nordrhein-Westfalen verbrannt.

Diese Abfälle gehen zur Mitverbrennung in ein Braunkohlekraftwerk in Nordrhein-Westfalen.

2.3 Schornsteinhöhe und Inversionswetterlagen in der Kessellage von Mayen

Die Eheleute Himmel vermuten eine erhebliche Verschlechterung in Bezug auf die Luftverunreinigungen gegenüber dem Jetzt-Zustand.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Wie im Erörterungstermin vom Gutachter des Antragstellers ausgeführt wurde, ist

1. die Schornsteinhöhe anhand der gesetzlichen Vorgaben (TA-Luft) ermittelt worden. Diese Vorgehensweise berücksichtigt die Gebäude und die Topographie der Umgebung. Daraus ergibt sich eine Mindestschornsteinhöhe von 50 Meter.

2. durch die Immissionsprognose wird unter Berücksichtigung des am Standort vorhandenen Klimas der Eintrag von Luftschadstoffen in die Umwelt untersucht.

Die Prognose kam zu dem Ergebnis, dass die klassischen Luftschadstoffe NO₂, NO_X und SO₂ nach TA Luft im irrelevanten Bereich liegen und somit nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität führen.

(s. Gutachten TÜV-Rheinland sowie die Festlegungen von Emissionsgrenzwerten III, Nr. 3.1)

Es werden nur die Punkte behandelt, die für das Antragsverfahren relevant sind.

Alle anderen Einwendungen der Eheleute Himmel beziehen sich nicht auf das Antragsverfahren und werden dementsprechend nicht behandelt.

3. Einwendungen der Familie Schmitz

3.1 Optische Veränderungen und Lichtverhältnisse:

Familie Schmitz behauptet, dass sich das Landschaftsbild verändert und sich die Lichtverhältnisse verschlechtern.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Wie vom Gutachter des Antragstellers sowohl in der UVU ausgeführt als auch im Erörterungstermin dargelegt, wird das Landschaftsbild nur unwesentlich verändert.

Das Ortsbild in diesem Bereich ist durch großflächige Industriebauten geprägt. Der Neubau liegt innerhalb der Industriebebauung Weig und fügt sich in den baulichen Bestand vom Ortsbild her ein.

Aufgrund des räumlichen Abstandes zum Triaccaweg ist nicht von einer Beeinträchtigung der Lichtverhältnisse auszugehen.

Durch den Neubau werden die Sichtbeziehungen der Bewohner der Wohngebiete nördlich der Nette kaum tangiert. Gemildert wird die Wirkung des geplanten Bauwerkes auf die Einwohner auch durch den vorhandenen Grünstreifen entlang der Nette. Generell wird sich bei dem Gebäude, wie bei dem Gesamtkomplex der Fa. Weig, um einen im Stadtbild herausragenden Bereich handeln.

3.2. Geräusche und Erschütterungen

Familie Schmitz befürchtet ein Ansteigen der Geräusche und Erschütterungen

Diesem Einwand wird zurückgewiesen.

Es wird auf die Ausführungen des Gutachters des Antragstellers im Erörterungstermin verwiesen. Hier wurde dargelegt, dass die neue Anlage so ausgelegt ist, dass es zu keiner Erhöhung der Geräuschsituation bzw. Erschütterungen kommen wird.

Des Weiteren werden auf die Nebenbestimmungen III, Nr. 5.1 bis 5.3 verwiesen.

3.3 Geruch

Familie Schmitz befürchtet ein Ansteigen der Gerüche

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Es wird auf die Ausführungen des Gutachters des Antragstellers im Erörterungstermin verwiesen.

Hier wurde dargelegt, dass es durch die geplante Maßnahme zu einer Verbesserung der Geruchssituation kommen wird.

3.4 Luftverunreinigung

Familie Schmitz befürchtet, dass die Luftverunreinigung zunimmt.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

s. unter XII, Nr. 2.3 (Einwand Fam. Himmel)

3.5 Wertverlust der Immobilie

Familie Schmitz vermutet, einen Wertverlust ihres Hauses.

Der Einwand wird zurückgewiesen und nicht weiter behandelt.

Der Einwand ist für das Antragsverfahren nach BImSchG nicht relevant.

3.6. Lärmbelästigung während der Bauphase

Familie Schmitz vermutet, dass es während der Bauphase zu erhöhten Lärmbelästigungen kommt.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Es wird eine entsprechende Auflage, Einhaltung der Grenzwerte nach AVV Baulärm in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. (s. XIII, Nr. 1.1)

3.7. Abgasbelästigung von Baumaschinen und Lastwagenverkehr während der Bauphase

Familie Schmitz befürchtet, dass es aufgrund von Baumaschinen und Lastwagenverkehr zu Abgasbelästigungen kommt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Belästigung ist aufgrund des Abstandes zur Wohnbebauung Triaccaweg nicht zu befürchten.

Des Weiteren erfolgt die Zufahrt der Baustellenfahrzeuge über die Polcher Straße.

XIII Nebenbestimmungen zu der Bauphase

1 Lärmemissionen und Staubemissionen während der Bauphase

1.1 Vor Beginn der Bauarbeiten, bezogen auf die jeweilige Bauphase, ist durch eine schalltechnische Prognose der zu erwartenden Lärmimmissionen an den relevanten Immissionsorten nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 AW-Baulärm eingehalten werden. Für die Prognoseberechnung sind die Emissionswerte der für die Bauarbeiten tatsächlich zum Einsatz kommenden Baumaschinen heranzuziehen. Die Immissionsprognose ist auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.2 Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde ist eine Lärmmessung nach AVV-Baulärm durchzuführen und der Messbericht der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

XIV Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma Weig produziert seit über 60 Jahren am Standort in Mayen Karton. Zurzeit produzieren die Firmen Weig und Tecnokarton GmbH & Co.KG in ihren Werken in Mayen auf 2 Kartonmaschinen über 650.000 Jahrestonnen Karton für unterschiedliche Einsatzzwecke. Die Firma Weig stellt mit der Kartonmaschine 3 (KM 3) sogenannten Faltschachtelkarton und die Firma Tecnokarton mit der Kartonmaschine 6 (KM 6) Gipskarton für die Baustoffindustrie und Testliner für die Verpackungsindustrie her. Das Betriebsgelände am Standort Mayen umfasst eine Fläche von über 10 ha.

Aufgrund des hohen Bedarfes an Dampf und Strom zur Kartonproduktion betreibt die Firma Weig ein eigenes Heizkraftwerk (HKW) zur Versorgung der zwei Kartonmaschinen welches 1971 in Betrieb genommen und seitdem ständig erweitert wurde, so dass die heutige genehmigte Feuerungswärmeleistung bei maximal 199,9 MW liegt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht die betriebseigene Energieversorgung aus vier rein gasgefeuerten (Erdgas und geringe Mengen Klärgas aus der eigenen Abwasserreinigungsanlage) Kesseln und einem Reststoffkessel. In dem Reststoffkessel mit Vorschubrost werden die in der Kartonproduktion anfallenden Fangstoffe (AW Nr. 03 03 07) und in geringerem Umfang, bis zur genehmigten Höchstgrenze von 25 % der Feuerungswärmeleistung, Spuckstoffe (AW Nr. 03 03 10) thermisch verwertet. Aufgrund mangelnder Feuerungskapazitäten werden zum aktuellen Zeitpunkt erhebliche Mengen an Spuck- und Fangstoffen extern entsorgt.

Mit Datum vom 05.12.2016 beantragte die Fa. Weig gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 und 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV), die Änderung der bestehenden Anlagen zur Herstellung von Karton durch die Errichtung und Betrieb eines Reststoffkessels (Kessel 5) mit externem Überhitzer samt erforderlichen Nebeneinrichtungen.

In der Anlage sollen Produktionsabfälle aus der Altpapierproduktion, sogenannte Reststoffe (Summer aus Spuckstoffen, Bären und Zöpfen –AVV 0303007) und Fangstoffe (AVV 030310) verbrannt werden, um Dampf und Strom zu erzeugen. Der neue Kessel 5 wird den derzeit im Betrieb befindlichen Kessel 3 ersetzen. Dieser wird stillgelegt, sobald die Neuanlage in Betrieb ist.

Bei dem Reststoffkessel handelt es sich um eine, nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gesondert genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Als Nebeneinrichtung dieser Anlage ist die Anlage zur Aufbereitung der Reststoffe gesondert genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.11.2.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Der Reststoffkessel bildet mit den anderen Feuerungsanlagen der Kraftwerks der Fa. Weig entsprechend § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV keine gemeinsame Anlage.

Der Reststoffkessel unterliegt im vollem Umfang den Vorschriften der 17. BImSchV und stellt keine Großfeuerungsanlage im Sinne der 13. BImSchV dar.

Die Fa. Weig beantragt eine Ausnahmegenehmigung von Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der 17. BImSchV zur Lagerung von Spuckstoffen, Bären und Zöpfe ohne eine entsprechende Abluftabsaugung.

Nach § 24 Abs. 2 der 17. BImSchV wird diesem Antrag entsprochen.

Bei der Lagerung von Spuckstoffen, Bären und Zöpfen ist nicht mit dem Auftreten von Gerüchen zu rechnen, da keine nennenswerten organischen Anhaftungen an den genannten Stoffen vorhanden sind, die zu einer Geruchsbildung beitragen können.

Die Anlage unterliegt den Bestimmungen des Treibhaus-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

Mit der Bekanntmachung des Vorhabens im Mitteilungsorgan der Stadt Mayen, Blick aktuell, und auf der Web-Site der Stadt Mayen, der Auslegung der Antragsunterlagen und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange leitete die Stadtverwaltung Mayen als zuständige Immissionsschutzbehörde das Genehmigungsverfahren ein.

Am Genehmigungsverfahren waren beteiligt:

- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz,
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht,
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz,
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat, Wasser-, Abfallwirtschaft, (Abt. 3), Koblenz
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, Koblenz,
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzbehörde, Koblenz,
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, Koblenz,
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Kreislaufwirtschaft, Koblenz,
- Stadtverwaltung Mayen, Bauordnung, Mayen
- Stadtverwaltung Mayen, Bauplanung, Mayen.

Die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Mayen ergibt sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben der beantragten Genehmigung unter der Voraussetzung der Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Nach der Auslegung eingegangenen Einwendungen wurden dem Antragsteller bekanntgegeben.

Die Einwendungen wurden in einem Erörterungstermin behandelt und teilweise als unbegründet zurückgewiesen.

Lediglich zu zwei Einwendungen (Lärm- und Abgasbelästigung während der Bauphase und unkontrollierte Ableitung von Löschwasser in die Nette) wurde den Einwendern mitgeteilt, dass entsprechende Auflagen in die Genehmigung aufgenommen werden.

XV Umweltverträglichkeit:

Die Anlagen zur Papier- und Kartonproduktion unterliegen aufgrund der Produktionskapazität von mehr als 20 t Karton je Tag dem im Anhang der 4.BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführten Anlagentyp Nr. 6.2.1 G/E. Bei den am Standort vorhandenen Kesselanlagen handelt es sich um Anlagen nach Nr.1.1 G/E und Nr. 8.1.1.3 G/E des Anhangs der 4.BImSchV als Nebenanlagen der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe.

Weiterhin unterliegen die Anlagen aufgrund der Produktionskapazität von 200 t oder mehr je Tag- nach Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“), Nr. 6.2.1 Spalte 1 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der UVP-Pflicht.

Auch der als Nebenanlage zu beantragende Reststoffkessel unterliegt entsprechend Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der UVP-Pflicht.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung regelt nach § 4 UVPG "Vorrang anderer Rechtsvorschriften" die 9. BImSchV. Der § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV führt hierzu aus:

"Ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (UVP-pflichtige Anlage), so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils unselbstständiger Teil der in Absatz 1 genannten Verfahren."

Im § 4e der 9. BImSchV sind die Anforderungen an die zusätzlichen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, die der Genehmigungsantrag enthalten muss, als "Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit" aufgeführt.

Danach sind bei UVP-pflichtigen Vorhaben den Antragsunterlagen eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern beizufügen, soweit diese Beschreibung für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens erforderlich ist.

Über die Vorschriften des UVPG, der 9. BImSchV und der UVPVwV hinaus sind die fachgesetzlichen Anforderungen auf Bundesebene (BImSchG, WHG, etc.) sowie die für das Land Rheinland-Pfalz zu berücksichtigten.

Im Rahmen eines Scopingtermins am 15.07.2015 wurde der Untersuchungsrahmen zur Ermittlung der vorhabensbedingten Umweltauswirkungen zwischen der Stadtverwaltung Mayen, den relevanten Fachbehörden und dem Vorhabensträger abgestimmt. Ergebnis des Scoping-Termins war, dass die Fa. Weig von der Stadt Mayen mit Schreiben vom 21.08.2015 über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2a der 9. BImSchV unterrichtet wurde.

Bestand

1. Es werden zwei Kartonmaschinen am Standort betrieben. Die für die Kartonproduktion benötigte Energie (Dampf und Strom) wird derzeit durch das bestehende Heizkraftwerk bereitgestellt. Der neue Reststoffkessel (Kessel 5, Gegenstand des Antrages) bildet künftig mit den bereits bestehenden gasgefeuerten Kesseln die künftige Gesamtanlage zur Energieversorgung des Standortes in Mayen. Der noch vorhandene Reststoffkessel (Kessel 3) wird nach Inbetriebnahme des neuen Kessel 5 stillgelegt und rückgebaut.

2. Auswirkungen

Nachfolgend werden die zu erwartenden potenziellen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zusammenfassend dargestellt. Die Betrachtung erfolgt getrennt nach bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen.

2.1 Auswirkungen der Bauphase

Während der Bauphase (z. B. Aushub, Fundamentierung, Anlagenmontage) ist kurzzeitig mit stärkerem Verkehr (z. B. Anlagenanlieferung, Betonanlieferung) und mit Bautätigkeiten zu rechnen. Das kann zur kurzfristigen Erhöhung der Emissionen an Lärm und Luftschadstoffen (Stäube und Stickstoffoxide) führen, die aber auf die unmittelbare Umgebung der Baustelle und den Nahbereich beschränkt bleiben werden.

Da die lärmintensiven Arbeiten sowie die Anlieferung überwiegend in der Tagzeit von 07:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt werden, ist nicht davon auszugehen, dass die zulässigen Richtwerte der AVV Baulärm in den angrenzenden Bereichen überschritten werden.

Die Emissionen und sonstige Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und als geringfügig einzustufen.

Auch eine Verunreinigung des Grundwassers und des Bodens ist während der Bauphase unter der Voraussetzung eines geeigneten Baustellenmanagements sowie einer sicheren Lagerung und Handhabung von Baumaterialien bzw. wassergefährdenden Einsatzstoffen inkl. der Durchführung der Bautätigkeiten nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten.

2.2 Auswirkungen der Anlage

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine erstmaligen Flächeninanspruchnahmen verbunden. Die geplante Aufstellfläche befindet sich vollständig auf dem bestehenden Betriebsgelände der Firma Weig in Mayen. Die in Anspruch genommene Fläche für die Errichtung der Anlagen beträgt ca. 7.400 m² und ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung zu großen Teilen historisch bedingt versiegelt.

Durch den Neubau der Reststoffverbrennungsanlage auf dem vorhandenen Betriebsgelände wird der Charakter des Standortes nicht verändert, da sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

2.3 Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Schutzgüter

2.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Der Bereich Mayen gehört großklimatisch entsprechend seiner Lage in der gemäßigten Klimazone „Mitteleuropa“ zum Klimabezirk „Südwest Deutschland“ und hier in den Übergangsbereich vom Unterbezirk „Moselgebiet“ zum „Eifel-Klima“.

Die Besonderheit der Kaltluftverhältnisse am Standort in Mayen wurde in der Immissionsprognose nach TA Luft berücksichtigt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima durch die geplante Maßnahme sind nicht erkennbar.

2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Im Rahmen einer Immissionsprognose wurde die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Gesamtanlage mit dem neuen Reststoffkessel ermittelt. Die maximalen Zusatzbelastungen der Gesamtanlage liegen im Vergleich mit den herangezogenen Beurteilungswerten bei den meisten Stoffen unterhalb der jeweiligen Irrelevanzgrenzen der TA Luft.

Die Zusatzbelastung durch die Gesamtanlage überschreitet die Schwellenwerte für eine irrelevante Zusatzbelastung nach TA Luft jedoch für die Deposition der Staubinhaltsstoffe Blei, Arsen, Nickel und Thallium.

Die Vorbelastungen für Blei und Arsen schöpfen den Immissionswert zu 3 % bzw. 4,5 % aus, die Vorbelastung für Nickel liegt bei ca. 9% des Immissionswertes. In der direkten Nachbarschaft existieren keine Anlagen mit gleichartigen Emissionen, so dass Grenzwertüberschreitungen ausgeschlossen sind.

Die Vorbelastung durch Thallium wird in Rheinland-Pfalz nicht durch Messungen bestimmt, hier werden bundesweite Werte aus dem „Luftmessnetz des Umweltbundesamtes (UBA)“ herangezogen. Gemäß dieser Vorgaben wird der Grenzwert für Thallium sicher eingehalten.

Da die Immissionswerte nach TA Luft Nr. 4.5.1 durch die Gesamtbelastung sicher eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

2.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der Reststoffkessel wird auf dem bestehenden Betriebsgelände der Kartonfabrik Weig errichtet. Durch die geplanten Änderungen wird kein natürlich gewachsener Boden in Anspruch genommen. Ein Eingriff in den Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes findet nicht statt (Gebiet nach § 34 (2) Baugesetzbuch). Es sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Wasserversorgung der Fa. Weig erfolgt über bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Nette sowie von Grundwasser aus den Tiefbrunnen I, IV, V. Die Entnahmestelle an der Nette liefert in jeder Jahreszeit eine ausreichende Wassermenge. Daneben wird Trinkwasser von den Stadtwerken Mayen bezogen. Eine Änderung der Entnahme- und Bezugsmengen ist nicht vorgesehen.

Mit dem geplanten Vorhaben werden sich die derzeit anfallenden Abwassermengen des Standortes nicht wesentlich erhöhen.

Belastetes Oberflächenwasser sowie belastete Prozessabwässer der Reststoffkesselanlage und Bodeneinläufe des Kesselhauses und der Brennstoffversorgung werden der bestehenden werks-eigenen Abwasserreinigungsanlage zugeführt.

Die Einleitung des unbelasteten Regenwassers in die Nette wird in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren beantragt.

Auch die Anforderungen der VAWS (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe) und des WHG (Wasserhaushaltsgesetz) werden eingehalten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.

2.3.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Innerhalb des Beurteilungsgebietes nach TA-Luft (Radius 3.850 m) liegen die FFH-Gebiete „Nettetal“ (DE-5610-301) und „Unterirdische Basaltgruben“ (DE-5609-301) sowie das Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ (DE-5609-401). Darauf wird in den „Zusätzlichen Angaben zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit“, erstellt durch TÜV Rheinland Industrie Service GmbH näher eingegangen.

Auf Grund der Entfernung der Vogelschutzgebiete zum Standort der Moritz J. Weig GmbH Co. KG kann eine erhebliche Beeinträchtigung der dort vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden.

Zur Beurteilung der Stickstoff- und Säuredeposition wurde die Vorbelastungssituation der einzelnen Lebensraumtypen mit der prognostizierten Zusatzbelastung durch die geplante Anlage gemäß des Konzepts der Critical Loads betrachtet. Folgende Werte beschreiben das jeweilige Abschneidekriterium:

- Abschneidekriterium Stickstoff: 0,3 kgN/(ha*a)
- Abschneidekriterium Säure: 30 eq(N+S)/(ha*a)

Durch die geplante Änderung ergibt sich für Stickstoff eine ermittelte Zusatzbelastung von maximal 0,512 kgN/(ha*a). Das Abschneidekriterium wird im Bereich des FFH-Gebiets „Nettetal“ überschritten. In diesem Bereich liegt jedoch kein Lebensraumtyp nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie vor.

Durch die geplante Änderung ergibt sich für Säureeintrag eine ermittelte Zusatzbelastung von maximal 111,1 eq(N+S)/(ha*a). Somit wird das Abschneidekriterium in Bereichen der FFH-Gebiete „Nettetal“ und „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ überschritten. In diesen Bereich liegen jedoch keine Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie vor.

Da in den betroffenen Gebieten keine Lebensraumtypen vorliegen und Schutzziele hinsichtlich der Stickstoff- bzw. Säureempfindlichkeit nicht beschrieben sind, ist eine Beeinträchtigung der betrachteten Gebiete durch zusätzliche Stickstoff- und Säuredeposition nicht zu erwarten.

Mit der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete zu erwarten sind.

2.3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
Sach- und Kulturgüter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.
Aus dem geplanten Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der möglichen Beeinflussung des Menschen keine relevanten Immissionen von Luftschadstoffen oder Gerüchen. Von der geplanten Anlage gehen keine nennenswerten Erschütterungen aus und die Beleuchtungssituation der Anlage verändert sich ebenfalls nur unwesentlich. Darüber hinaus zeigt die Schallimmissionsprognose, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche für die Nachbarschaft der Kartonfabrik Weig zu erwarten sind.

Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit durch Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht und Gerüche sind somit nicht zu erwarten.

3 Fazit

Durch das Vorhaben sind gemäß der Umweltverträglichkeitsuntersuchung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Bewertung innerhalb der Umweltverträglichkeitsuntersuchung erfolgte nach den einschlägigen Beurteilungswerten. Die der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zugrunde liegenden Gutachten wurden ferner von der Genehmigungsbehörde geprüft und von den Träger öffentlicher Belange zusätzliche Stellungnahmen eingeholt.

Zum Verhältnis der Begrifflichkeiten zwischen dem Umweltschutzrecht und dem Immissionsschutzrecht ist festzuhalten, dass in der Verwaltungsvorschrift zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) Nr. 0.6.1.1 bzw. 0.6.1.2 ausdrücklich geregelt ist, dass die Bewertung von Umweltauswirkungen bei der UVP anhand der einschlägigen Fachgesetze (hier z.B. §§ 3 und 5 BImSchG) zu erfolgen hat.

Mit Schreiben vom 14.03.2017 teilt die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, mit, dass artenschutzrechtliche Aspekte nicht betroffen sind.

Das FFH-Gebiet „Nettetal“ ist in Teilflächen von Stickstoff- und Säureeinträgen über die Grenzwerte hinaus betroffen. Die sogenannten critical loads, die den derzeitigen Fachkonventionen entsprechen und die sich in der derzeitigen Rechtsprechung wieder finden, sind in Bezug auf die FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen (LRT) nicht erreicht, bzw. LRT liegen nicht in Flächen, in denen die critical loads überschritten werden, so dass nach derzeitigen Stand der Wissenschaft und Rechtsprechung von keiner Beeinträchtigung im Erheblichkeits-/Relevanzbereich auszugehen ist.

Bewertungen:

1. Schutzgut Luft

Es kann festgestellt werden, dass die Forderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG durch die Emissionen und Immissionen der Anlage eingehalten werden.

2. Schutzgut Klima

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage auf das Schutzgut Klima und speziell auf das Mikroklima zu erwarten sind.

Die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind plausibel.

3. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Insgesamt sind durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Immissionen zu erwarten, die sich negativ auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie besonders streng geschützten Arten auswirken.

4. Schutzgut Boden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind gering. Die Darstellungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind plausibel und nachvollziehbar.

Bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung dargestellten Ergebnisse ist nicht mit erheblichen Wirkungen durch Schadstoffeinträge in den Boden auszugehen.

5. Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt betrachtet als gering zu bewerten.

Die Darstellungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Schutzgut Wasser sind plausibel und nachvollziehbar. Die Anlage selbst erzeugt keine Abwässer, die nicht in der Betriebskläranlage oder über externe Wege gereinigt oder entsorgt werden können. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen kann gewährleistet werden.

6. Schutzgut Landschaft

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Insbesondere aufgrund der bereits bestehenden industriellen Anlagen und der Errichtung der Anlage auf dem Betriebsgelände der Fa. Weig sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind unter Ergänzung der Stellungnahme der Bauplanung plausibel und nachvollziehbar.

7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Schutzgüter sind nicht betroffen, von daher sind auch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

8. Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch für unterschiedliche Funktionen betrachtet.

Die drei Funktionen des Schutzgutes Mensch, Wohnen/Wohnumfeld, Erholung und Arbeit werden dabei bau-, anlagen- und betriebsbedingt von den gleichen Wirkfaktoren beeinflusst.

- Lärm / Erschütterungen

- Luftschadstoffe und Staub

- Gerüche

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Wirkungen durch Lärm auf das Schutzgut Mensch mit seinen Funktionen Wohnen, Erholung und Arbeit nicht erheblich sein werden.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen durch Lärm ermittelt, da die relevanten Grenzwerte der TA Lärm, die Vorgaben der AVV Baulärm als auch die Vorgaben der EG-Richtlinien zum Lärmschutz eingehalten werden können bzw. deren Einhaltung durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt wird.

Es ist davon auszugehen, dass die Wirkung durch Erschütterungen auf das Schutzgut Mensch mit seinen Funktionen Wohnen, Erholung und Arbeit nicht erheblich sein werden.

Erschütterungen sind so gering, dass sie an der nächstgelegenen Wohnbebauung als irrelevant bezeichnet werden können. Anlagenbedingte Wirkungen durch Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingt sind keine Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Staub zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Staub stellen jedoch einen großen Teil der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch dar. Jedoch bleiben die vorhabenbedingten Immissionen bei der geplanten Mindestschornsteinhöhe unterhalb der Irrelevanzschwellen der einschlägigen Richtlinien.

Dadurch sind bezüglich der Wohn- und Erholungsfunktion des Schutzgutes Mensch keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt kann bezüglich der auf das Schutzgut Mensch ausgehenden Wirkung durch Luftschadstoffe und Staub festgehalten werden, dass durch das Einhalten der relevanten Grenz-, Ziel- und Orientierungswerte keine erheblichen Auswirkungen auf die Funktionen Wohnen, Erholung und Arbeit durch Luftschadstoffe und Staub zu erwarten sind.

Aufgrund der beschriebenen Maßnahmen ist zu erwarten, dass von der Lagerung und Handhabung der Brennstoffe keine relevanten Geruchsemissionen ausgehen.

Erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit sind nicht zu erwarten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wirkung auf das Schutzgut Mensch mit seinen Funktionen Wohnen, Erholung und Arbeit nicht erheblich sein werden.

Die Ausführungen in den Gutachten des Antrags sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Schutzgut Mensch sind plausibel und nachvollziehbar.

XVI Genehmigung

Da die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, wird der Fa. Weig die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Karton, Papier oder Pappe durch den Neubau und Betrieb eines Reststoffkessels (Kessel 5) erteilt.

Die Fa. Weig hat ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an dieser Genehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sind hinsichtlich der Errichtung des Reststoffkessels bei Beachtung der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt.

Laut Umweltverträglichkeitsuntersuchung führt die Errichtung des neuen Kessels 5 zu keinen erheblichen schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt wird gewährleistet.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Vorhabensgrundstücke Flur 6, Nr. 202/29 und 202/31 der Gemarkung Mayen liegen im bauplanungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich (§34 BauBG).

Das Vorhaben, welches innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes zur Ausführung gebracht werden soll, erweist sich im Hinblick auf die bereits vorhandene bauliche Nutzung als zulässig.

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben, sofern die von ihnen mitgeteilten Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Versagungsgründe gesehen.

Von daher ist dem Antrag der Fa. Weig zu entsprechen.

Kosten:

Die anfallenden Gebühren für die Genehmigung werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt .

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Rosengasse 2, 56727 Mayen, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Widerspruchsfrist (Absatz 1) ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung, Rosengasse 2, 56727 Mayen, eingegangen bzw. erhoben ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


Gerd Schlich

